

Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“;
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 247

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	<p><u>Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände, vom 04.10.2018</u></p> <p>wir fordern hiermit nachdrücklich die Berücksichtigung aller Forderungen gemäß unserer Stellungnahme vom 26.07.2018. Zu Ihrer Antwort per E-Mail vom 14.09.2018 nehmen wir hiermit wie folgt Stellung:</p>	
1	<p>1) Verordnungsentwurf, § 2 Absatz 3 Nr. 1 a Wir fordern ausdrücklich, dass die Worte „und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik“ gestrichen werden. Der Schutz des Bibers ist gesetzlich geregelt. Zusätzliche Einschränkungen in der Landschaftsschutzgebietsverordnung, wie in diesem Fall, sind unnötig.</p>	<p>Zu 1) Der Forderung wird nicht gefolgt. Gemeint ist wohl § 2a (3) 3 a der Verordnung. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.2). Neu: Der § 2 a (3) 1a. Dieser Paragraph beinhaltet insgesamt Aussagen zum Schutzzweck des LSG. Keine dieser Aussagen hat Regelungscharakter. Von zusätzlichen Einschränkungen ist demnach rein rechtlich nicht zu sprechen, es handelt sich um eine Fehlinterpretation des Einwenders. Verbote (Einschränkungen) sind in einer LSG –VO abschließend und nur im § 3 (Verbote) aufgeführt. Die Aufführung eines besonderen Schutzzweckes für den Biber als wertgebende Art gem. FFH-RL in der Verordnung ist zur Erfüllung der gesetzlichen</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		Anforderungen an die hoheitliche Sicherung unverzichtbar, also nötig. Es handelt sich um eine Fehlinterpretation des Einwenders.
1	2) Was die Ausnahme für die Beseitigung von Biberdämmen in den von uns zu unterhaltenden Gewässern angeht, so fordern wir zudem, dass über eine Ausnahmegenehmigung innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages bei der unteren Naturschutzbehörde entschieden wird. In der Vergangenheit kam es in zwei Fällen zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, wodurch vermeidbare Schäden durch die Überflutung von landwirtschaftlichen Flächen entstanden sind. Der Satz: „Über einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung eines Biberstaudammes muss die untere Naturschutzbehörde innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrages entscheiden.“ muss zusätzlich in die Verordnung aufgenommen werden.	Zu 2) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.2 und 13.9. Die angesprochenen Ausnahmegenehmigungen werden bei der UNB im Rahmen der Aufgaben des besonderen Artenschutzes, gem. § 44 f BNatSchG, bearbeitet. Die LSG-VO sieht hierfür gar keine Regelungen vor. Allein deshalb kann sie keine Fristen zur Bearbeitung von Anträgen beinhalten. Es ist auch formal nicht möglich, dass eine im Range nachstehende Verordnung gebietsweise Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus einem Bundesgesetz überlagert. Kritik an der Verfahrensweise ist an anderer Stelle anzubringen. Es handelt sich bezüglich der LSG-VO um eine Fehlinterpretation des Einwenders.
1	3) Verordnungsentwurf, § 3 Absatz 1 Nr. 4 Wir fordern ausdrücklich, dass die Worte „Bohrungen jeglicher Art mit Ausnahme der Niederbringung von Beregnungsbrunnen als Ersatz für bereits vorhandene Beregnungsbrunnen durchzuführen“ in die Verordnung aufzunehmen sind. Bei einer Ersatzbohrung wird lediglich der Zustand vor der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes beibehalten. Der alte Brunnen wird verfüllt und der neue Brunnen in unmittelbarer Nähe zum alten Brunnen niedergebracht. Es wird auch nicht mehr Grundwasser als vorher gefördert, so dass es zu keiner Verschlechterung des Schutzzieles des LSG kommt. Die derzeitige Formulierung in der Verordnung würde bedeuten, dass die untere Naturschutzbehörde durch ablehnende Entscheidungen bewirken kann, dass landwirtschaftliche Flächen, die vor der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes	Zu 3) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr.13.3. Wie bei jedem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung sind auch naturschutzfachliche und -rechtliche Belange zu prüfen. Innerhalb dieses LSG ist es nicht anders. In der VO sind lediglich bestimmte Schutzgüter als besonderer Schutzzweck im § 2 a als wertgebende LRT besonders betont. Eine Verschlechterung insbes. dieser LRT darf gem. § 33 (1) BNatSchG nicht erfolgen. Wenn dies nicht zu besorgen ist, also die

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>beregnet werden durften, infolge der Ausweisung plötzlich nicht mehr beregnet werden dürfen, was einen wirtschaftlichen Anbau von Feldfrüchten in den meisten Jahren unmöglich macht. Eine solche Regelung wird unsere Behörde nicht akzeptieren.</p>	<p>Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist, ist die Ausnahme zu erteilen - § 4 a) LSG-VO. Wenn also bereits an einem nahegelegenen Standort lediglich ein Ersatzbrunnen geteuft werden soll und sich auch die beantragte Wassermenge nicht erhöht, ist grundsätzlich nicht davon auszugehen, dass „plötzlich nicht mehr beregnet werden darf“. Diese Formulierung impliziert eine negative Willkürentscheidung der UNB, die selbstverständlich nicht erfolgt. Im Übrigen unterliegen alle Entscheidungen einer Behörde der Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung.</p>
1	<p>4) Verordnungsentwurf, § 3 Absatz 1 Nr. 24 Dass die Genehmigung bei einer wesentlichen Zerstörung des Bauwerkes erlischt und eine Neuerteilung der Genehmigung erforderlich ist, ist uns bekannt. Allerdings schließt der § 3 Absatz 1, Nr. 24 von vornherein aus, dass eine neue Genehmigung erteilt werden kann. Daher fordern wir ausdrücklich, dass von diesem Verbot eine Ausnahme für die bereits bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der Verordnung steht.</p>	<p>Zu 4) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.4. Die Neuerrichtung von Bauwerken in und am Gewässer, auch als Ersatz für weitgehend zerstörte, vorhandene Bauwerke, ist im Pkt. 24 nicht freigestellt. Der § 4 i) sieht nur für bestimmte Bauvorhaben die Möglichkeit einer Ausnahme vor, hierzu gehören die in Rede stehenden Bauwerke nicht. Unabhängig davon besteht immer die Möglichkeit im Zuge der sonstig erforderlichen Genehmigungsverfahren eine Befreiung gem. § 5 der LSG-VO zu beantragen. Insofern ist die Interpretation, dass „eine neue Genehmigung von vornherein nicht erteilt werden kann“ schlicht falsch.</p>
1	<p>5) Verordnungsentwurf, § 3 Absatz 2 b Der § 61 (1) 4 NWG sagt lediglich aus, dass die Anlagen, die zur Abführung des Wassers dienen, in der Gewässerunterhaltung mit eingeschlossen sind.</p>	<p>Zu 5) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.5. Alle Unterhaltungsmaßnahmen sind in § 3 (2)a der Verordnung rechtssicher freigestellt, es handelt sich bei der</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Ob hierzu auch Brücken und Rohrdurchlässe gehören ist nicht eindeutig, da der Bau solcher Anlagen nicht für den besseren Wasserabfluss, sondern mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen und landwirtschaftlichen Verkehrsinfrastruktur gebaut wurden. Wir fordern daher ausdrücklich, dass der Satz um die Worte „sowie allen dazugehörigen Bauwerken und wasserwirtschaftlichen Anlagen“ ergänzt wird, damit dies abschließend und eindeutig geregelt ist und es später bei entsprechenden Maßnahmen eine rechtssichere Regelung gibt.</p>	<p>Befürchtung des Einwenders um eine Fehlinterpretation.</p>
1	<p>6) Verordnungsentwurf, § 7 Absatz 1 Nr. 1 Die Ergänzung der Begründung reicht in diesem Fall nicht aus. Wir fordern ausdrücklich, dass der Satz „Anpflanzungen auf Gewässerrandstreifen und an Gewässern dürfen nur vorgenommen werden, sofern sie mit der Gewässerunterhaltung vereinbar sind und zuvor mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abgestimmt sind“ in der Verordnung selbst steht.</p>	<p>Zu 6) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.7. Eine Schutzgebietsverordnung besteht aus dem Verordnungstext, den maßgeblichen Karten und der Begründung. Insofern hat auch die Begründung eine Verbindlichkeit, sie ist gemäß § 14 (2) NAGBNatSchG ebenfalls öffentlich auszulegen und unterliegt somit auch der gerichtlichen Überprüfung! Im Übrigen sind jegliche Pflanzungen an Verbandsgewässern entweder als Unterhaltungsmaßnahme einzuordnen oder sie stellen einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau dar. In jedem Fall ist die Zustimmung des Unterhaltungsträgers Voraussetzung dafür Anpflanzungen vornehmen zu dürfen. Vgl. dazu auch die Pflicht der UNB gem. § 2 (3) u. § 4 Nr. 6 BNatSchG.</p>
1	<p>7) Verordnungsentwurf, § 7 Absatz 1 Nr. 3 Die Ergänzung der Begründung reicht in diesem Fall nicht aus. Wir fordern ausdrücklich, dass der Satz „Schilder dürfen nur so aufgestellt werden, dass sie die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern nicht behindern. Die Standorte sind im Einzelfall mit den Verbänden als Unterhaltungspflichtige abzustimmen“ in der Verordnung selbst steht.</p>	<p>Zu 7) Der Forderung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB zu Nr. 13.8. Im Übrigen siehe zu 6). In bedachten Bereichen ist eine deichrechtliche Ausnahme zu beantragen.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
1	8) Zusätzlich fordern wir, dass die in § 2 a Nr. 1 nachträglich aufgenommenen Worte " auch mit flutender Vegetation " ersatzlos gestrichen werden. Eine flutende Vegetation würde dem eigentlichen Zweck der Gewässer, nämlich der Entwässerung der Mitgliedsflächen der betroffenen Verbände, entgegenstehen.	Zu 8) Der Forderung wird nicht gefolgt, sie beruht auf ein Missverständnis. Es ist auch für einen Unterhaltungsträger notwendig gesetzliche Regelungen zu beachten. Fließgewässern natürlichen Ursprungs ausschließlich eine Rolle als Entwässerungsrinne zuzuweisen, berücksichtigt nicht einmal die gesetzlichen Anforderungen des Wasserrechtes zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (vgl. § 39 (1) 4 WHG), geschweige denn die Anforderungen der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) zum guten ökologischen Zustand i.V.m. dem allgemeinen und besonderen Biotop- und Lebensstättenschutz des Naturschutzrechtes. Unabhängig davon wird verkannt, dass das Vorhandensein flutender Vegetation gemäß dem Schutzzweck nicht die Gewässerunterhaltung verhindert. Offenbar wird der Begriff „flutende Vegetation“ missverstanden: Die Definition des Begriffes lautet „von einer deutlich ausgeprägten Strömung in Fließrichtung bewegte Wasservegetation“ (Hinweis zur Definition der LRT in Niedersachsen/ v. Drachenfels, 2014) und bedeutet nicht eine Vegetation, die zu einem (über-) fluten von Flächen führt. Die derzeitige Interpretation des Einwenders beruht auf einem Missverständnis.
1	9) Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung mit dem Ziel in Kraft treten soll, dass sich der derzeitige Zustand im Schutzgebiet nicht verschlechtert. Keine unserer Forderungen steht diesem Schutzziel entgegen. Sollte eine unserer Forderungen nicht in die Verordnung aufgenommen werden, sind wir gezwungen, die entsprechenden rechtlichen	Zu 9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein LSG dient gemäß § 26 BNatSchG i.V.m. § 2 LSG Verordnung „...der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung...“ Insofern genügt die einseitige Betrachtung des Einwenders nicht den gesetzlichen Anforderungen.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Schritte einzuleiten. Diese Stellungnahme ist in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Wasserverbandstages Niedersachsen erfolgt.	
2	<u>Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V., vom 05.10.2018</u> Sehr geehrte Damen und Herren, der Landes-Kanu-Verband Niedersachsen hat keine Einwände gegen die geplante Verordnung. Wir möchten uns bei der Gelegenheit für die konstruktive Zusammenarbeit im Vorfeld bedanken.	Keine Einwendungen.
3	<u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, vom 10.10.2018</u> Sehr geehrte Damen und Herren, die LSG VO wurde am 03.09.2018 neu zur Stellungnahme öffentlich ausgelegt. Unsere bisherige Stellungnahme halten wir aufrecht und ergänzen diese um folgende Punkte: 1) § 3 (1) Nr. 4: Das Bohren von Beregnungsbrunnen sollte freigestellt bleiben, wenn keine negativen Auswirkungen auf vorhandene Biotope zu befürchten sind (z. B. bei Tiefbohrungen). Die Erlaubniserteilung wird schon heute von entsprechenden Untersuchungen abhängig gemacht.	Siehe TÖB Nr. 15 insgesamt. Zu 1) Siehe TÖB Nr. 13.3 und Nr. 1.3. (oben) Die UNB hat mit eigenständigen Regelungen für die Einhaltung/ Vereinbarkeit von Vorhaben mit dem Schutzzweck zu sorgen-dies ist Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises gemäß § 32 (3) BNatSchG.
3	2) Nr. 5: Aufgrund des Klimawandels sind alle Maßnahmen zu ergreifen um sinkende Grundwasserstände wieder aufzufüllen. Hierzu gehört u. a. auch die mögliche Versickerung oder Speicherung von Überschusswasser aus Oberflächengewässern im Winterhalbjahr, dass ansonsten über die Elbe in die Nordsee abgeführt wird. Der Erhalt der Grundwasserressource für Trinkwasser, Brauchwasser aber insbesondere auch für die Beregnung ist zukünftig von hoher Bedeutung. Diese ist ein entscheidender Produktionsfaktor für die hiesige Landwirtschaft. Bitte Nr. 5 ersatzlos streichen.	Zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Streichung des § 3 (1) 5 LSG-VO ist nicht möglich. Wasserentnahmen über den Gemeindegebrauch hinaus, also mittels Aggregaten, können die Wasserstände auch in Fließgewässern so absenken, dass erhebliche Beeinträchtigungen wertgebender Arten und LRT möglich sind. Eine Befreiung gemäß § 5 LSG-VO kann beantragt werden.
3	3)	Zu 3) Siehe Auswertung TÖB Nr. 15.1.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Nr. 9: Diese Verbote sollten für die gesetzlich geschützten Biotope (ggB) durch Bescheid an die Nutzer und Eigentümer ergehen. Die Auflistung dieser Verbote in der LSG – VO beraubt den betroffenen Landnutzern die Möglichkeit einen Erschwernisausgleich für die ggB nach § 30 zu beantragen. Zu den Verboten auf Waldflächen wird das zuständige Forstamt Stellung nehmen.</p>	<p>Die Gebote der LSG-VO müssen auch in der Benachrichtigung gem. § 24 (3) NAGBNatSchG enthalten sein.</p>
3	<p>4) Nr. 28: bitte streichen - Verbot von Pflanzenschutzmitteln entlang von Gewässern, Wald- Feldgehölzen, ggB und Ruderalflächen –. Das landw. Fachrecht gibt hierzu ausreichende Gewähr, dass diese angrenzenden Flächen nicht beeinträchtigt werden. Ein Verbot der PSM auf Ackerflächen hat keinen Bezug zu dem Schutzzweck. Das Verhältnismäßigkeitsgebot wird hier überschritten.</p>	<p>Zu 4) Siehe Nr. 6.9.</p>
3	<p>5) § 3 (2) b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässer werden i. d. R. schon jetzt mit dem Landkreis abgestimmt. Der Landkreis ist als Untere Wasserbehörde die Aufsichtsbehörde. Der Landkreis ist eine Einheitsbehörde. Er sollte sich entsprechend aufstellen und Abstimmungen mit der UNB im Hause eigenständig durchführen, wenn Naturschutzbelange tangiert werden.</p>	<p>Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die UNB hat im Rahmen der Gewässerunterhaltung eigene, nicht übertragbare und gesetzlich begründete, Aufgaben zu vollziehen: Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG, Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG, Vollzug von Schutzgebietsverordnungen.</p>
4	<p><u>Schriftlich</u> Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin von dem geplanten Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellgewässern“ mit meinem Erlenwald in der Gemarkung Göttien, Flur 4, Flurstück 1/1 betroffen. Laut Grundbuchblatt 314 umfasst das im vorgesehenen LSG beschränkte Waldstück 47134 m² LRT-Fläche 91 EO mit dem Erhaltungszustand „B“ und „C“. 1) Zunächst wende ich mich gegen die Sicherung des FFH-Gebiets in Form einer LSG Verordnung. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft,</p>	<p>Die genannte Fläche befindet sich im LSG.</p> <p>Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>sind oft großflächiger angelegt, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen geringer. Aufgrund der üblicherweise geringeren Beschränkungen ist in LSG deshalb auch kein Erschwernisausgleich möglich und die Kostenübernahme für eine Pflege und Entwicklung nicht geregelt.</p> <p>Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Vielmehr werden wortwörtlich die Beschränkungen aus dem RdErl. des MU und der ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung übernommen. Die damit wesentliche Erschwernis der Bewirtschaftungsmöglichkeiten meiner Flächen bleibt ohne Ausgleichsmöglichkeiten. Vertragsnaturschutz im Wald wird in Niedersachsen zudem meines Wissens nicht angeboten.</p> <p>Ohne Entschädigung- und Ausgleichmöglichkeit übersteigen die vorgesehenen Beschränkungen eindeutig die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.</p>	<p>Es ist korrekt, dass bei derzeit gültiger Erlasslage für die Erschwernisse bei der Bewirtschaftung von Wald-LRT kein Erschwernisausgleich gewährt wird. Es gibt eine Absichtserklärung der Nds. Landesregierung diese Regelung einzuführen. Ein Termin steht noch nicht fest. Dies ist dem Verordnungsgeber bei der Entscheidung über die Sicherung dieses Gebietes als LSG bewusst gewesen.</p> <p>§ 15 NAGBNatSchG regelt eindeutig die Kostenübernahme in Natura-2000 Gebieten zu Lasten des Landes Niedersachsen.</p> <p>Die Ausweisung des LSG entspricht dem KT-Beschluss vom 25.06.2018. Die Übernahme der LRT spezifischen Regelungen aus dem Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ („Walderlass“) ist auch in LSG-Verordnungen verbindlich vorgegeben.</p> <p>Entschädigungsanträge bleiben unbenommen.</p>
4	<p>2) Zu den Verboten nach § 3 des LSG-VO-Entwurfs: Ziffer 11 a) Für die zulässige Nutzung im LRT 91 EO sind in dem VO-Entwurf keine objektiven Größenangaben zu finden. Laut § 12 Abs. 1 NWaldLG ist eine Hiebmaßnahme bis zu einem Hektar nicht als Kahlschlag anzuzeigen und ohne Einschränkungen möglich. Ich gehe davon aus, dass diese Grenze weiterhin gilt.</p>	<p>Zu 2a) Die Begründung wird ergänzt. Kahlschläge sind untersagt. Freigestellt sind Fehmel- und Lochhiebe – insofern gilt § 12 (1) NWaldLG nicht. Es ist korrekt, dass Größenangaben in der Verordnung fehlen, sie sind im Glossar des Erlasses „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ enthalten. Sie werden in die Begründung übernommen.</p>
4	<p>b)</p>	<p>Zu 2b) Siehe Auswertung TÖB Nr. 23.5.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Die möglichen Feinerschließungslinien in meinem Wald richten sich nach den befahrbaren Zonen. Um die Befahrbarkeit zu gewährleisten, wird leichte Technik bei günstigen Witterungsverhältnissen eingesetzt. Hier kann es im Einzelfall zu engeren Abständen kommen. Anderenfalls ist eine Bewirtschaftung erheblich erschwert.	
4	c) In Einzelfällen muss z.B. zur Verkehrssicherung hängender Bäume auch ein Befahren mit leichter Technik außerhalb der Feinerschließungslinien möglich sein.	Zu 2c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 3 (2) a der Verordnung sind Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht von den Verboten der Verordnung freigestellt.
4	d) Insgesamt sind die vorgegebenen zeitlichen Beschränkungen der waldbaulichen Maßnahmen auch mit Erlaubnisvorbehalt nicht hinnehmbar, da über eine Bewirtschaftung häufig kurzfristig in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen entschieden werden muss und behördliche Zustimmungen i.d.R. Zeit brauchen. Hier sollte eine Anzeige bei der UNB ausreichen, die eine Nutzung zulässt, wenn die Behörde nicht innerhalb von fünf Tagen widerspricht. Um günstige Witterungsverhältnisse nutzen zu können, müsste zudem bereits in den Wintermonaten gefälltes Holz auch in trockenen Folgemonaten noch gerückt werden können.	Zu 2d) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB Nr. 23.6. Die monierte Regelung stammt aus dem „Walderlass“ und ist von hier nicht zu verändern. Sie berücksichtigt die von MU generell unterstellte Habitatqualität von Wald-LRT und somit die Brut- und Satzzeit. Es handelt sich um einen Zustimmungsvorbehalt der UNB, also nicht um eine formal aufwändige Genehmigung mit höherem Zeitbedarf. Auch ein Rückebedarf kann zur Zustimmung vorgelegt werden.
4	h) Im Kalamitätsfall müsste auch ein kurzfristiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich sein. Im September 2016 hat beispielsweise die Kiefernbuschhornblattwespe innerhalb einer Woche in Teilbereichen meines Kiefernwaldes > 90 % der Nadeln vernichtet. In solchen Fällen muss im Bedarfsfall auch im geschützten Gebiet eine kurzfristige Maßnahme zulässig sein.	Zu 2h) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe Auswertung TÖB Nr. 23.8. Die Regelung stammt aus dem „Walderlass“ und ist von hier nicht zu verändern.
4	3) Ziffer 12 a) aa)	Zu 3) Der Anregung wird gefolgt. Grundsätzlich kann ein Altholzanteil flächenmäßig konzentriert werden.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Laut Leitfaden des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bezieht sich die Forderung nach der Erhaltung eines Altholzanteils von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche auf meine betroffene LRT-Fläche. Ich gehe davon aus, dass diese 20% an einer Stelle konzentriert werden können. Hier bietet sich m.E. der Flächenanteil mit dem Erhaltungszustand „B“ an.</p>	<p>Entsprechende Einzelheiten würden im Managementplan dargestellt werden.</p>
4	<p>4) bb) die Forderung nach einer dauerhaften Markierung von mindestens drei Habitatbäumen ist rechtlich nicht begründet, da sie aktives Handeln und vertiefte naturschutzfachliche Kompetenz erfordert. (Vergleiche: Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 29.07.2016 auf die kleine Anfrage der CDU zur Umsetzung der FFH-RL im Wald - Drucksache 176/204) Ohne abgestimmte Unterstützung der zuständigen Naturschutzbehörde kann der Forderung nicht entsprochen werden.</p>	<p>Zu 4) Siehe Auswertung TÖB Nr. 23.9. Gemäß § 11 (2) 3 NWaldLG (Ordnungsgemäße Forstwirtschaft) gehört ein Kennzeichen derselben zum „Erhalt eines ausreichenden Umfanges von Alt- und Totholzanteilen....“, mithin eine gesetzliche Verpflichtung, die in jedem Wald gilt. Gemäß § 17 NWaldLG ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) zuständig für die Betreuung des Privatwaldes. Insofern ist vorrangig die LWK Ansprechpartner für alle auch gesetzlich begründeten Regelungen zur Waldbewirtschaftung, so auch zur Bewirtschaftung der Habitatbäume. Die UNB steht für entsprechende Abstimmungen auch zur Verfügung. Im Übrigen stammt die Regelung aus dem „Wald-erlass“ und ist von hier nicht zu verändern.</p>
4	<p>5) dd) Gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels und einer immer stärkeren Verbreitung von Krankheiten (z.B. Eschensterben, Erlenkrankheit) sollte auch die Entwicklung mit anderen heimischen Baumarten (z.B. Stieleiche) über eine geringe Beimischung hinaus möglich sein.</p>	<p>Zu 5) Siehe Auswertung TÖB Nr. 23.10.</p>
4	<p>6) b) siehe oben</p>	<p>Zu 6) Verweis unklar – keine Abwägung.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
4	<p>7) Ich bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen, da der von Ihnen bonitierte LRT durch diese Bewirtschaftung erst entstanden ist. Die Übernahme einer aus einem zentralen RdErl. entnommene Sammlung von Beschränkungen ohne verantwortungsvolle fachliche Anpassung auf die jeweiligen spezifischen Standortverhältnisse widerspricht den Abwägungserfordernissen zwischen Naturschutz und wirtschaftlicher Nutzbarkeit.</p>	<p>Zu 7) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. § 3 (1) 11-14 LSG-VO sind Vorgaben des „Walderlasses“, die 1:1 übernommen werden müssen. Dem wurde durch die UNB nichts hinzugefügt.</p>
5	<p><u>Schriftlich</u> 1) Ich möchte gegen den Entwurf der Verordnung zum LSG "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" Bedenken erheben bzw. Widerspruch einlegen.</p>	
5	<p>2) Ein Vergleich der Karten zum FFH-Gebiet 247 und der Karte zum LSG in Dannenberg "Anlage_4_Karte_I_Dannenberg" zeigt, dass Teile des geplanten LSG in Dannenberg nicht im FFH-Gebiet liegen.</p> <p>Es handelt sich dabei um einen 10m breiten Gewässerrandstreifen entlang des Südufers der Alten Jeetzel zwischen Bahndamm und Jeetzelallee in Dannenberg (Flurstück 14/4, Flur 16, Gemarkung Dannenberg-Elbe).</p> <p>Da dies § 1 Abs. 4 des Verordnungsentwurfs zum LSG widerspricht (Das LSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (247) "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"), sollte der Streifen aus dem geplanten LSG herausgenommen werden.</p> <p>Dies sollte auch deshalb geschehen, da der Lebensraumtyp des Streifens nicht den Schutzziele gemäß § 2 des Entwurfes entspricht.</p> <p>Der Gebietsstreifen ist Teil einer in den 60-iger Jahren des vorherigen Jahrhunderts angelegten, eingefriedeten Garten- und Parkanlage. Ein Großteil des</p>	<p>Zu 2) Der Anregung wird gefolgt, der Randstreifen wird aus dem Schutzgebiet genommen. Der Einwand ist rein kartographisch betrachtet zwar korrekt, jedoch erfolgte die Präzisierung des FFH-Gebietes 247 durch das Land Niedersachsen ausnahmsweise auch mittels einer textlichen Ausführung (12.05.2016 MU): Danach liegt die unten angesprochene Parzelle grundsätzlich im FFH-Gebiet, wenn sie die fachlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Im Rahmen einer örtlichen Überprüfung, am 25.10.2018, wurde festgestellt, dass die Parzelle eingefriedet ist und gärtnerisch in zulässiger Weise (B-Plan) gestaltet und überformt ist. Auf Grund bestehender Baurechte kommt eine Entschädigungsfreie Entwicklung der Uferrandstreifen nicht in Betracht.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Streifens wurde mit Fichten und Kiefern - also nicht auenwaldtypischen Bäumen - bepflanzt. Neben den genannten Nadelbäumen wurden auch andere nicht auenwaldtypische Bäume und Sträucher gesetzt: Roßkastanien, Eiben, Lärchen, Stechpalmen und Ginster. Außer dieser durchaus einheimischen Bepflanzung wurden viele fremdländische Bäume gepflanzt: Douglasien, Roteichen, Goldregen, Silberhorn, Rotahorn, Eschenahorn (<i>Acer negundo</i>) und Hickory.</p> <p>Vom Lebensraumtyp handelt es sich weder um einen „91EO Auenwald“ (siehe Bepflanzung oben, der Streifen wird auch nicht überflutet), einen „91DO Moorwald“ (es ist kein Moor), einen „9110 Hainsimsen-Buchenwald“ (es gibt dort keine Buchen), einen „9130 Waldmeister-Buchenwald“ (es gibt dort keine Buchen), einen "9160 Feuchten Eichen- und Hainbuchen-Mischwald" (es gibt dort keine Hainbuchen) noch um einen "9190 Alten bodensauren Eichenwald auf Sandböden" (es fehlt der Sandboden). Auch eine Einordnung unter „6430 Feuchte Hochstaudenflur“, „6440 Brenndolden-Auenwiese“ oder „6510 Magere Flachland-Mähwiese“ kommt nicht in Frage, da der Streifen durchweg baumbestanden ist.</p> <p>Der bestehende Gebietsstreifen ist nicht Teil des FHH-Gebiets 247 und entspricht nicht den Schutzziele der LSG-Verordnung und sollte deshalb nicht Teil des LSG werden.</p>	
6	<p><u>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V., vom 15.10.2018</u> Sehr geehrte Damen und Herren, zum öffentlich ausgelegten o.g. Verordnungsentwurf erlauben wir uns unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 27.07.2018 folgende abschließenden Hinweise zu geben:</p> <p>1) 1. Allgemeine Erwägungen Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung gibt der Unteren Naturschutzbehörde in weiten Teilen eine Entscheidungsbefugnis, welche zu</p>	<p>Siehe Auswertung TÖB Nr. 16 insgesamt.</p> <p>Zu 1) Siehe Auswertung TÖB Nr. 13.1. und Nr. 1.8.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>erheblichen Konflikten zwischen notwendigen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und Zielen des Naturschutzes führen wird. Der in § 2 a der LSG-VO angegebene besondere Schutzzweck, naturnahe Fließgewässern auch mit flutender Vegetation zu erhalten und entwickeln steht dem Interesse der Anwohner und wirtschaftenden Landwirte an einem wirksamen Hochwasserschutz sowie an der Entwässerung von bewirtschafteten Flächen entgegen. Sollten im Rahmen der Gewässerunterhaltung Maßnahmen notwendig werden, die Naturschutzbelange vereinzelt tangieren, darf die Umsetzung dieser Maßnahmen nicht von der Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht werden. Hier muss die zuständige Wasserbehörde notfalls allein zugunsten des Schutzes der Bevölkerung entscheiden können. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich gefordert, dass die im Zwischenbericht der Wasserbehörde (Stand 15.06.2018) zur Aufarbeitung der Ereignisse im Jahr 2017 festgehaltenen Erkenntnisse in dem Verordnungstext Berücksichtigung finden müssen, was im vorliegenden Entwurf nicht erfolgt ist.</p>	<p>Die Erwägungen bestehen aus unbewiesenen Behauptungen. Die Gewässerunterhaltung ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung.</p>
6	<p>2) II. Zur Verordnung im Einzelnen</p> <p>§ 2 a Absatz 1 Nr. 1 Besonderer Schutzzweck Die neu hinzugefügte Passage „auch mit flutender Vegetation“ ist ersatzlos zu streichen. Das geschützte Gewässersystem ist grundsätzlich dazu ausgelegt, Flächen zu entwässern, nicht um sie zu vernässen. Da im LSG grundsätzlich alle Handlungen untersagt sind, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, wären sämtliche Maßnahmen, die ein Fluten verhindern könnten, verboten. Dies kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nicht akzeptiert werden. Die Statistik weist zudem keinen konkreten Handlungsbedarf auf. Niedersachsen weist in Bezug auf diesen Lebensraumtyp deutschlandweit bereits den höchsten Flächenanteil auf.</p>	<p>Zu 2) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Nr. 1.8.</p>
6	<p>3) § 3 Absatz 1 — Verbot</p>	<p>Zu 3) Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Nr.1.: Hunde Das vorliegende Schutzgebiet erstreckt sich u.a. auch auf besiedelte Flächen. Warum Hunde hier und auch am Gewässer nur angeleint sollen laufen dürfen, erschließt sich uns nicht. Der Leinenzwang für Hunde im Frühjahr, der unabhängig von dieser VO gilt, sollte doch ausreichend sein. Zudem besteht in einem LSG kein grundsätzliches Betretungsverbot. Die Passage ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Siehe Begründung zu § 3 (1) 1.</p>
6	<p>4) Nr. 4.: Bohrungen Ergänzend zur Stellungnahme vom 27.07.2018 sollten Bohrungen zur Anlage von Beregnungsbrunnen zumindest dann erlaubt sein, sofern ein bestehender Brunnen versiegelt und an dessen Stelle ein neuer Brunnen angelegt werden soll. Dieser Vorgang kann zu keiner Verschlechterung des Grundwasserbestandes führen und ist daher zuzulassen. Des Weiteren müssen Anschlussgenehmigungen für wasserrechtliche Entnahmeerlaubnisse im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin möglich sein.</p>	<p>Zu 4) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Auswertung TÖB Nr. 13.3. und Nr. 1.3.</p>
6	<p>5) Nr. 5. : Wasserentnahme Die vergangenen zwei klimatisch bedingten Extremjahre mit erheblichen Wassermassen und extremer Dürre haben gezeigt, dass das bestehende Gewässersystem einerseits einen leistungsfähigen Abfluss (siehe Bericht der Wasserbehörde), andererseits aber auch die Möglichkeit eines Wasserrückhalts in der Fläche sicherstellen und gewährleisten muss. Eine Wasserentnahme zur Feldberegnung, die ein Bestandteil ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist, stellt eine gute Möglichkeit dar, Wasser in der Region vorzuhalten und ein ungenutztes Abfließen über die Elbe zu vermindern. Dieses Potenzial sollte auf jeden Fall ausgeschöpft werden, da es zu keiner Einschränkung des Schutzzwecks kommt. Die Aufnahme der Jeetzel zur Wasserentnahme wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber um eine Entnahme aus Dumme und Lüchower Landgraben erweitert werden. Es handelt sich hierbei um ein verbundenes Gewässersystem mit</p>	<p>Zu 5) Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Nr. 3.2.</p>

Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>korrespondierenden Wasserständen. Zudem kann der Pegelstand in der Dumme über das Lüchower Wehr gesteuert werden, was einen ausreichenden, konstanten Wasserstand garantiert.</p>	
6	<p>6) Nr. 17. : Beseitigung Gehölze Die Formulierung in der VO ist widersprüchlich. Unter a) darf keine Beschädigung oder Beseitigung erfolgen. Unter b) kann aber fachgerecht unterhalten oder bearbeitet werden. Aus der Begründung zum VO-Entwurf ist zu entnehmen, dass eine Beseitigung im Rahmen einer Unterhaltung möglich sein soll. Zur Klarstellung schlagen wir folgende Formulierung vor: außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, sofern dies nicht im Rahmen einer fachgerechten Unterhaltung oder Bearbeitung erfolgt.“</p>	<p>Zu 6) Der Anregung wird gefolgt. § 3 (2) a LSG-VO wird ergänzt: „.... Fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen,“ und § 3 (1) 17b LSG-VO wird gestrichen.</p>
6	<p>7) Nr. 23. : Veränderungen der Bodengestalt Die Formulierung ist zu weit. Sie erfasst dem Grunde nach jede Veränderung des Bodens unter anderem auch eine Veränderung durch die Bewirtschaftung von Ackerflächen. Da die Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach § 3 Absatz 2 f von keinem der Verbote nach Absatz 1 befreit ist, muss hier eine generelle Freistellung für solche Flächen erfolgen.</p>	<p>Zu 7) Der Anregung wird nicht gefolgt, jedoch wird die Begründung ergänzt. (Die flache Bodenbearbeitung bei der Bestellung von Ackerflächen fällt nicht hierunter.) Gemäß § 3 (2) f LSG-VO ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit all ihren üblichen Tätigkeiten und Merkmalen, also auch dem Pflügen, freigestellt.</p>
6	<p>8) Nr. 24.: Errichtung baulicher Anlagen Das allgemeine Verbot der Errichtung von baulichen Anlagen im LSG-Gebiet, ob Innen- oder Außenbereich stellt eine unverhältnismäßige Einschränkung von Eigentümerrechten dar. Da im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die untere Naturschutzbehörde durch das Bauordnungsamt zur naturschutzfachlichen Beurteilung des Bauvorhabens aufgefordert wird, werden insbesondere bei Bestehen eines LSG die Naturschutzbelange sowieso berücksichtigt. Die Passage kann ersatzlos gestrichen werden. Zumindest muss zwischen Innen- und Außenbereich unterschieden werden.</p>	<p>Zu 8) Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Innenbereich, gemäß § 34 BauGB, umfasst das LSG ausschließlich das reine Gewässerprofil zwischen den Böschungsoberkanten. Dieses steht grundsätzlich für Bauzwecke nicht zur Verfügung (vgl. § 35 (3) 3 BauGB). Eine unverhältnismäßige Einschränkung von Eigentümerrechten läge dann vor, wenn bestehende Baurechte entzogen oder eingeschränkt werden würden. Im</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
		<p>Außenbereich, gemäß § 35 BauGB, also dem überwie- genden Teil des LSG, bestehen apriori nirgendwo derar- tige Rechte-insofern kann es auch keine Einschränkun- gen geben.</p> <p>Die UNB hat mit eigenständigen Regelungen für die Ein- haltung/ Vereinbarkeit von Vorhaben mit dem Schutz- zweck zu sorgen-dies ist Aufgabe des übertragenen Wir- kungskreises zum § 32 (3) BNatSchG. Eine reine Beteili- gung im Baugenehmigungsverfahren zur Eingriffsrege- lung gem § 14 BNatSchG ermöglichte es der Bauauf- sichtsbehörde die Stellungnahme der UNB, die lediglich im Benehmen, erfolgt abzuwägen.</p>
6	<p>9) Nr. 28.: 2,50 Meter Schutzstreifen Das Verbot des Einsatzes von PSM aus Anlage 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung auf Ackerflächen in einem 2,50 Meter breiten Schutzstreifens stellt einen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG entschädigungspflichtigen Eingriff dar. Die Einhaltung eines Schutzstreifens nicht nur parallel zum Gewässer, sondern auch an sämtlichen Wald- und Feldgehölzrändern, gesetzlich geschützten Biotopen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken und Ruderalfluren, führt zu einer unzumut- baren Bewirtschaftungseinschränkung und ist in dieser Schärfe auch für die Erhaltung des Schutzzwecks nicht erforderlich. Da die Erschwernisausgleichs- verordnung nur für Ackerflächen in einem NSG gilt, ist für eine Entschädigung letztlich der Landkreis aufgrund des § 68 Absatz 1 BNatSchG verantwortlich. Zur Vermeidung von Überregulierungen sollte der Absatz komplett gestrichen werden. Das bereits einschlägige Fachrecht ist vollkommen ausreichend. Die in der Begründung aufgeführten Langzeitstudien, welche die Notwendig- keit eines Schutzstreifens dokumentieren, sind konkret zu benennen. Die Pressemeldung des NML, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, dürfte sicherlich keine wissenschaftlich anerkannte Rechtsquelle darstellen.</p>	<p>Zu 9) Der Anregung wird gefolgt, die Regelung wird in der Verordnung gestrichen, die Begründung wird er- gänzt.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
6	10) § 3 Absatz 2 Buchstabe b): Unter Bezugnahme auf die notwendige Einschränkung von Entscheidungsbefugnissen im Rahmen der Gewässerunterhaltung muss sowohl in der Verordnung als auch in der Begründung eindeutig klargestellt werden, dass nicht die Naturschutzbehörde, sondern die Wasserbehörde im Be nehmen mit der Naturschutzbehörde die notwendigen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung regelt.	Zu 10) Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Inhalte der Gewässerunterhaltung sind nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. Die Zuständigkeiten der Behörden sind gesetzlich geregelt.
6	11) § 3 Absatz 2 Buchstabe f): Da der Absatz 1 für die Landwirtschaft uneingeschränkt gelten soll, bedarf es hier keiner weiteren Erwähnung. Der Absatz ist irreführend und muss gestrichen werden.	Zu 11) Der Anregung wird nicht gefolgt.
7	<u>Schriftlich</u> zum öffentlich ausgelegten o.g. Verordnungsentwurf möchte ich folgende Hinweise geben: 1) <u>Allgemeine Erwägungen</u> Die geplante Landschaftsschutzgebietsverordnung berücksichtigt nicht die Tatsache, dass das Flussgebiet der Jeetzel und die gesamte Binnenentwässerung von 1952 bis 1975 ausgebaut wurden; die bestehende Jeetzel wurde in vielen Abschnitten begradigt und ausgebaut. Die Hauptvorflut im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird nach wie vor durch die Alte Jeetzel und ein weit verzweigtes künstliches Entwässerungssystem gewährleistet. Die Beschreibung „naturnah“ ist hier irreführend. Unter Berücksichtigung der Geschehnisse im vergangenen Jahr (2017) mit gigantischen wirtschaftlichen Schäden der Landwirte und auch der Böden, die darauf zurückzuführen waren, dass diverse Unterhaltungsmaßnahmen nur unzureichend und schleppend durchgeführt wurden; insbesondere das Ausmähen der Grabenränder wurde größtenteils nur einmal im Jahr ausgeführt – im Hinblick auf etwaiger Schutzmaßnahmen.	Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Nr. 3.5. Die Erwägungen haben mit dem Inhalt der Schutzgebietsverordnung nichts zu tun. Wenn es Kritik zur Gewässerunterhaltung, insbes. zum Jahr 2017, gibt, so ist diese an die verantwortlichen Adressaten zu richten – hierzu gehört definitiv nicht die UNB.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	Die zuständige Wasserbehörde sollte hier vorrangig und allein entsprechende Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen veranlassen dürfen.	
7	2) <u>Zur Verordnung im Einzelnen</u> <u>§2a Absatz 1 Nr. 1 - Besonderer Schutzzweck</u> Die Passage „mit flutender Vegetation“ ist ersatzlos zu streichen. In den bisherigen Diskussionen um dieses Landschaftsschutzgebiet war allen Beteiligten die große Bedeutung dieses Gewässersystems als Entwässerungssystem klar und anhand der Schäden im letzten Jahr auch deutlich geworden. Eine Verlässung kann und darf hier nicht angestrebt werden. Es wurde im letzten Jahr deutlich, wie weit rückwärts die Folgen einer Überflutung gehen können, so das auch städtische Wohn- und Industriebereiche davon betroffen sind. Das kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nicht akzeptiert werden.	Zu 2) Siehe Nr. 1.8.
7	3) <u>Nr. 4 Bohrungen</u> Ergänzend zur Stellungnahme vom 27.07.2018 sollten Bohrungen zur Anlage von Beregnungsbrunnen zumindest dann erlaubt sein, sofern ein bestehender Brunnen versiegelt und an dessen Stelle ein neuer Brunnen angelegt werden soll. Dieser Vorgang kann zu keiner Verschlechterung des Grundwasserbestandes führen und ist daher zuzulassen.	Zu 3) Siehe Nr. 1.3.
8	<u>Schriftlich</u> zum öffentlich ausgelegten Verordnungsentwurf habe ich folgende Hinweise und Bedenken: 1) zu §3 Absatz 1 Nr.4 Bohrungen Ersatzbrunnen für vorhandene Beregnungsbrunnen müssen weiterhin, bei einem ordnungsgemäßen Rückbau des zu ersetzenden Brunnens, erlaubt sein. Dieses führt nicht zu einer Verschlechterung des Ist-Zustandes.	Zu 1) Siehe Nr. 1.3.
8	2) Zu § 2a Absatz 1 Nr. Besonderer Schutzzweck	Zu 2) Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Als betroffener Landwirt in den Gemarkungen Reetze und Satemin widerspreche ich hiermit der Formulierung des Schutzzweckes.</p> <p>Der in der LSG-VO angegebene Schutzzweck, naturnahe Fließgewässer auch mit flutender Vegetation zu erhalten und zu entwickeln steht der gewohnten Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen entgegen. Der auf den Schutzzweck ausgerichtete Verordnungsentwurf wird unweigerlich im Laufe der Zeit zu einer Wiedervernässung führen, und somit die in den 60/70 er Jahren geschaffenen Ackerflächen (siehe dazu Anlage 1) in der Bewirtschaftung stark einschränken. Der Gühliitzer Mühlenbach sowie der Lübelner Mühlenbach sind im Zuge der Jeetzelregulierung überwiegend in einem neuen Gewässerbett ausgebaut worden. Es handelt sich hier nicht um naturnahe Gewässer, sondern um künstlich hergestellte Entwässerungskanäle. Beispielhaft habe ich in der Anlage 2 die Gewässerverläufe in den von mir landwirtschaftlich genutzten Bereichen, vor und nach dem Gewässerausbau, dargestellt.</p> <p>Hieraus wird ersichtlich, dass die ursprünglichen Gewässerläufe des Lübelner- sowie Gühliitzer Mühlenbauches überwiegend aufgegeben wurden, und ein neuer Entwässerungskanal geplant und gebaut wurde. Der Lübelner Mühlenbach wurde im Bereich des ehemaligen Grenzgrabens Plate Reetze errichtet. Der ehemalige Grenzgraben ist noch heute in der Flurkarte mit einer Breite von 1,20 m ersichtlich.</p> <p>Daher fordere ich, dass die künstlich geschaffenen Entwässerungskanäle westlich der Jeetzel gleichberechtigt mit dem östlich der Jeetzel gelegenen Entwässerungssystem betrachtet werden.</p>	<p>Der Inhalt des Einwandes widerspricht sich zum Teil selbst.</p> <p>Der Erhalt der vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte steht der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen natürlich nicht entgegen, da diese gleichzeitig seit Jahrzehnten vorhanden sind. Die befürchtete Wiedervernässung ist eine unbewiesene Behauptung, die sich mit keinem Wort in Verordnung oder Begründung findet. (ggfs. Nr. 1.8).</p> <p>Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anlage 2 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist bekannt das diverse Drawehnbäche im Nachgang der Jeetzelregulierung ausgebaut worden sind, aber natürlichen Ursprungs sind.</p> <p>Auch diese beiden Gewässer sind im Zuge der Wasser-rahmenrichtlinie bis 2027 in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen. Dieses Entwicklungsziel einer europäischen Rahmenrichtlinie greift die Verordnung ebenfalls als Ziel für Gewässer natürlichen Ursprunges auf. Insofern kann eine Gleichsetzung mit vom Menschen künstlich angelegten Entwässerungssystemen nicht erfolgen- für diese wird das kritisierte Ziel in der Verordnung nicht formuliert.</p>
8	<p>3)</p> <p>Weiterhin erwarte ich, dass die im Zwischenbericht der unteren Wasserbehörde festgehaltenen Erkenntnisse vom 04.06.18 (Stand 15.06.18) im Verordnungstext aufgenommen werden.</p> <p>Besonders auch vor dem Hintergrund, dass es bei einer verspäteten Mahd des eingedeichten Bereich des Lübelner Mühlenbach oft zu einem Auflaufen der Wassermassen aus dem Oberlauf des Mühlenbaches kommt. Die Verluste</p>	<p>Zu 3)</p> <p>Siehe Auswertung TÖB Nr. 13.1.</p> <p>Wenn es Kritik zur Gewässerunterhaltung, insbes. zum Jahr 2017, gibt, so ist diese an die verantwortlichen Adressaten zu richten – hierzu gehört definitiv nicht die UNB.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	auf den landwirtschaftlichen Flächen sind aufgrund mangelnder Unterhaltung der Gewässer erheblich.	
8	4) Außerdem möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Gühnitz-Lübelner Mühlenbach den Rechtsweg, zur Wahrung Ihrer Interessen, nicht scheuen.	Zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	<u>Wasser- Verband-Wendland, vom 12.10.2018</u> Sehr geehrte Damen und Herren, leider mussten wir feststellen, dass unsere Anregungen und Bedenken nicht im neuen Verordnungsentwurf berücksichtigt wurden. Wie schon in unserem Schreiben vom 01.12.2017 und unserer Stellungnahme vom 25.07.2018 dargelegt, hat die Ausweisung eines Schutzgebietes "Jeetzel-system mit Quellwäldern" entsprechend des aktuellen Verordnungsentwurfes gravierende Auswirkungen auf die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung im Jeetzeleinzugsgebiet. Der öffentlich ausgelegte Verordnungsentwurf enthält jetzt weitere Passagen, die das wasserwirtschaftliche Handeln umfangreicher einschränken. Zum ausgelegten Verordnungsentwurf erhalten wir unsere Anregungen und Bedenken aufrecht. Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 25.07.2018 bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise:	Siehe Auswertung TÖB Nr. 19 insgesamt. Kompetenzen wasserwirtschaftlich tätiger Behörden etc. werden durch die LSG-VO in keiner Weise eingeschränkt, es werden ggfs. eigene Regelungsmöglichkeiten der UNB zur Sicherstellung des Schutzzweckes begründet.
9	1) § 2a Absatz 1 Nr.1 Besonderer Schutzzweck Die im Schutzzweck neu aufgenommene Passage "auch mit flutender Vegetation" schränkt den Handlungsspielraum bei den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen umfangreicher ein. Diese ergänzende Formulierung ist daher ersatzlos zu streichen.	Zu 1) Siehe Nr. 1.8.
9	2) § 3 Verbote Abs.2 c	Zu 2) Siehe Auswertung TÖB Nr. 22.27.

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Bei Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden steht jetzt nicht mehr "in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde" sondern "im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde". Diese Umformulierung ist zurückzunehmen, da sie das wasserwirtschaftlichen Handeln weiter einschränkt.</p>	
9	<p>3) Vermerk zur Prüfung der Anregungen und Bedenken: Wir fordern den Vermerk der Prüfung unserer Anregungen und Bedenken zu § 2a Schutzzweck mit einer eindeutigen rechtlichen Regelung in die Verordnung aufzunehmen.</p> <p>Hierbei ist zu bedenken, dass es zu keiner unterschiedlichen Betrachtung von künstlichen Gewässern östlich und westlich der Jeetzel kommen darf. Gleiches gilt für den nicht gedeichten künstlich kanalisierten Bereich der Jeetzel.</p> <p>Unter der jetzigen Formulierung ist die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung in vielen Bereichen nicht sichergestellt. Beispielhaft nennen wir hier die Baugebiete "Flachskuhle" in Wustrow sowie "Schweineweide" in Lübeln.</p>	<p>Zu 3) Der Anregung wird nicht gefolgt, da sie auf eine Fehlinterpretation beruht. Siehe 8.2. Die Behauptung, dass auf Grund der Formulierungen des § 2a eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung nicht sichergestellt sei, ist eine unbewiesene Behauptung. Im Schutzzweck der Verordnung werden keine Regelungen getroffen, sondern Ziele benannt.</p> <p>Die Baugebiete „Flachskuhle“ und „Schweineweide“ liegen nicht im Geltungsbereich der Verordnung. Die im Rahmen der TÖB-Beteiligung übersandten Fotos zu ungenügenden Unterhaltungszuständen in Baugebieten haben mit dem Schutzgebiet überhaupt nichts zu tun und zeigen auch aus hiesiger Sicht ganz erhebliche Versäumnisse bei der Gewässerunterhaltung auf-diese sind voll umfänglich dem Unterhaltungsträger zuzuweisen.</p>
9	<p>4) Zwischenbericht Jeetzelhochwasser 2017- Zusammenfassung der Besprechung vom 04.06.2018</p> <p>Weiterhin fordern wir hiermit, dass die im Zwischenbericht der unteren Wasserbehörde festgehaltenen Erkenntnisse vom 04.06.2018 (Stand 15.06.2018) im Verordnungstext berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu 4) Siehe Auswertung TÖB Nr. 13.1.</p>
10	<p><u>Schriftlich</u> Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Hiermit beziehe ich als Landeigentümer und Bewirtschafter der Flächen, welche von der oben genannten Verordnung betroffen sind, Stellung.</p>	
10	<p>1) § 2 a Absatz 1 Nr. 1 - Besonderer Schutzzweck</p> <p>Die neu hinzugefügte Passage „auch mit flutender Vegetation“ ist ersatzlos zu streichen. Das geschützte Gewässersystem ist grundsätzlich dazu ausgelegt, Flächen zu entwässern, nicht um sie zu vernässen. Da im LSG grundsätzlich alle Handlungen untersagt sind, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, wären sämtliche Maßnahmen, die ein Fluten verhindern könnten, verboten. Dies kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung nicht akzeptiert werden. Die Statistik weist zudem keinen Handlungsbedarf auf.</p> <p>Niedersachsen weist in Bezug auf diesen Lebensraumtyp deutschlandweit bereits den höchsten Flächenanteil auf.</p>	<p>Zu 1) Siehe Nr. 1.8.</p>
10	<p>2) Nr. 4.: Bohrungen</p> <p>Es sollten Bohrungen zur Anlage von Beregnungsbrunnen zumindest dann erlaubt sein, sofern ein bestehender Brunnen versiegelt und an dessen Stelle ein neuer Brunnen angelegt werden soll. Dieser Vorgang kann zu keiner Verschlechterung des Grundwasserbestandes führen und ist daher zuzulassen.</p>	<p>Zu 2) Siehe 1.3.</p>
10	<p>3) Nr. 5.: Wasserentnahme</p> <p>Die vergangenen zwei klimatisch bedingten Extremjahre mit erheblichen Wassermassen und extremer Dürre haben gezeigt, dass das bestehende Gewässersystem einerseits einen leistungsfähigen Abfluss (siehe Bericht der Wasserbehörde), andererseits aber auch die Möglichkeit eines Wasserrückhalts in der Fläche sicherstellen und gewährleisten muss. Eine Wasserentnahme zur Feldberegnung stellt eine gute Möglichkeit dar, Wasser in der Region</p>	<p>Zu 3) Siehe 3.2.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>vorzuhalten und ein ungenutztes Abfließen über die Elbe zu vermindern. Dieses Potenzial sollte auf jeden Fall ausgeschöpft werden, da es zu keiner Einschränkung des Schutzzwecks kommt.</p> <p>Die Aufnahme der Jeetzel zur Wasserentnahme wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber um eine Entnahme aus Dumme und Lüchower Landgraben erweitert werden.</p> <p>Es handelt sich hierbei um ein verbundenes Gewässersystem mit korrespondierenden Wasserständen.</p> <p>Zudem kann der Pegelstand in der Dumme über das Lüchower Wehr gesteuert werden, was einen ausreichenden, konstanten Wasserstand garantiert.</p>	
10	<p>4) Nr. 28.: 2,50 Meter Schutzstreifen Das Verbot des Einsatzes von PSM aus Anlage 2 und 3 der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung auf Ackerflächen in einem 2,50 Meter breiten Schutzstreifens stellt einen nach § 68 Abs. 1 BNatSchG entschädigungspflichtigen Eingriff dar. Die Einhaltung eines Schutzstreifens nicht nur parallel zum Gewässer, sondern auch an sämtlichen Wald- und Feldgehölzrändern, gesetzlich geschützten Biotopen, LRT-Flächen und ungenutzten Flächen wie Hecken und Ruderalfluren, führt zu einer unzumutbaren Bewirtschaftungseinschränkung und ist in dieser Schärfe auch für die Erhaltung des Schutzzwecks nicht erforderlich. Da die Erschwernisausgleichsverordnung nur für Ackerflächen in einem NSG gilt, ist für eine Entschädigung letztlich der Landkreis aufgrund des § 68 Absatz 1 BNatSchG verantwortlich.</p> <p>Zur Vermeidung von Überregulierungen sollte der Absatz komplett gestrichen werden. Das bereits einschlägige Fachrecht ist vollkommen ausreichend.</p> <p>Die in der Begründung aufgeführten Langzeitstudien, welche die Notwendigkeit eines Schutzstreifens dokumentieren, sind konkret zu benennen. Die Pressemeldung des NML, auf die ebenfalls Bezug genommen wird, dürfte sicherlich keine wissenschaftlich anerkannte Rechtsquelle darstellen.</p>	<p>Zu 4) Siehe Nr. 6.9</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
11	<p><u>Schriftlich</u></p> <p>LSG VO „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ Öffentliche Auslegung Stellungnahme als betroffener Landwirt</p> <p>Innerhalb der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfs erlaube ich mir folgenden Hinweis:</p> <p>1) §3 Verbote Absatz 1 4. Ein Ersatz von bestehenden und genehmigten Beregnungsbrunnen sollte weiter genehmigt werden können.</p>	<p>Zu 1) Siehe 1.3.</p>
11	<p>2) 5. Eine Wasserentnahme aus Oberflächengewässern sollte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Allgemein: Grundwasser stellt ein sehr kostbares Allgemeingut dar. 10 % des Beregnungswassers wird daher in Deutschland aus Oberflächengewässern gewonnen. Die kanalähnlichen Gewässer der Dumme führen erhebliche Wassermengen ab, die unter klar geregelten Vorgaben für die Feldberegnung zur Verfügung stehen könnten. Es gab in den vergangenen 10 Jahren für unseren Betrieb eine Genehmigung zur Entnahme von 60.000 cbm Wasser aus der Dumme. Diese elektrische Bewässerungsanlage ist als EU Projekt gefordert worden um die Grundwasserkapazitäten zu schonen.</p> <p>In diesen 10 Jahren gab es bei den uns bekannten Untersuchungen keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer. Die Wasserentnahme betrug in den zurückliegenden Jahren unter 1 % der abfließenden Wassermenge. Der Wasserstand kann über das Wehr in Lüchow geregelt werden.</p>	<p>Zu 2) Siehe 3.2.</p>

**Ausweisungsverfahren: Landschaftsschutzgebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“
 Äußerungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG**

Lfd. Nr.	Einwender, Datum, Äußerung	Vermerk zur Prüfung
	<p>Daher sollte neben einer weiteren Genehmigung für fest installierte und bestehende Anlagen auch die Nutzung von Oberflächengewässern in enger Absprache mit dem Naturschutz genehmigungsfähig bleiben. Zukünftige Wasserüberschüsse gilt es aus meiner Sicht durch geeignete Maßnahmen in Trockenperioden zu nutzen. Diese Maßnahmen erhöhen auch die Akzeptanz der Feldberegnung in der Bevölkerung.</p>	
12	<p><u>Anglerverband Niedersachsen e.V., vom 17.10.2018</u></p>	Keine Berücksichtigung der Stellungnahme - Verfristung